

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Schandau, sowie für den Stadgemeinderath zu Hohnstein.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Die „Sächs. Elbzeitung“ erscheint **Wittwoch und Sonnabend** und ist durch die Expedition dieses Blattes für **1 Mark 25 Pf.** vierteljährlich zu beziehen. — Inserate für das **Mittwochsblatt** werden bis **Dienstag früh 9 Uhr**, für das **Sonnabendsblatt** spätestens bis **Freitag früh 9 Uhr** erbeten. — Preis für die gespaltene Corpusspalte oder deren Raum **10 Pf.**, Inserate unter fünf Zeilen werden mit **50 Pf.** berechnet, (tabellarische oder complicirte nach Uebereinkunft.) — Inserate für die Elbzeitung nehmen an in **Hohnstein** Herr Bürgermstr. Hesse, in **Dresden** und **Leipzig** die Annoncen-Bureau von Haasenstein & Vogler, Invalidenbank und Rud. Mosse, in **Frankfurt a. M.** G. L. Daube & Co.

No 51.

Schandau, Mittwoch, den 27. Juni

1894.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Zu dem Regulative, das Lohnfuhrwesen in der Stadt Schandau während der Sommermonate betr., vom 4. Mai 1883 ist im Einverständnisse mit der königlichen Amtshauptmannschaft zu Pirna nachfolgend abgedruckter Nachtrag II aufgestellt worden, welcher hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die darin enthaltenen Bestimmungen sofort in Kraft treten.

Schandau, den 25. Juni 1894.

Der Stadtrat.
Bürgerm. Wied.

II. Nachtrag

zu dem Regulative, das Lohnfuhrwesen in der Stadt Schandau während der Sommermonate betreffend, vom 4. Mai 1883.

§ 11 erhält unter 2 A. folgende Zusatzbestimmungen:

25. nach dem Villenstein über Porsdorf und Waltersdorf	
a) hin	6 Mk. — Pf.
b) hin und zurück mit 2 Stunden Aufenthalt	9 „ — „
26. nach der Forstmühle	
a) hin	6 „ — „
b) hin und zurück mit 2 Stunden Aufenthalt	9 „ — „
27. nach dem Unger bei Renstadt	
a) hin	12 „ — „
b) hin und zurück mit 2 Stunden Aufenthalt	15 „ — „
28. nach dem Tanzplan bei Sebnitz	
a) hin	12 „ — „
b) hin und zurück mit 2 Stunden Aufenthalt	15 „ — „

Nichtamtlicher Theil.

Abonnements-Einladung.

Die geehrten Bewohner in Stadt und Land, insbesondere unsere bisherigen werthen Leser, ersuchen wir hierdurch ganz ergebenst, ihre Bestellungen auf das mit dem 1. Juli 1894 beginnende dritte Quartal des

achtunddreißigsten Jahrganges der in unserm Verlage wöchentlich zweimal erscheinenden „Sächsischen Elbzeitung“, Amtsblatt

für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Schandau

und den Stadgemeinderath zu Hohnstein rechtzeitig bewirken zu wollen, damit in der ferneren Zusendung keine Unterbrechung eintritt.

Abonnementspreis pro Quartal für alle drei Blätter zusammen 1 Mk. 25 Pf.

Alle kaiserlichen Postanstalten nehmen auf die „Sächsische Elbzeitung“ Bestellungen ohne Preiszuschlag an.

Inserate finden in der „Sächsischen Elbzeitung“ durch ihren weitausgedehnten Leserkreis die zweckentsprechendste Verbreitung.

Die Expedition der Sächs. Elbzeitung.

Ueber die Ermordung des Präsidenten Carnot wird folgendes berichtet: Der Präsident Carnot nahm am Sonntag gegen Abend in Lyon an dem Banket theil, brachte das Wohl der Anwesenden aus, beglückwünschte dieselbe zu dem großen Erfolge und sagte, ein einiges Herz schlage in allen Franzosen, wenn es sich um die Ehre, die Sicherheit und die Rechte des Vaterlandes handle. Dieselbe Einigkeit beherrsche auch die Bewegung in der Richtung des Fortschrittes und der Gerechtigkeit, wovon Frankreich der Welt ein glänzendes Beispiel zu geben habe. Nach dem Banket formirte sich vor dem Handelspalais eine lange Wagenreihe, Carnots Wagen voran. Neben Carnot saß der Rhonepräsident Rivaud. Carnots Wagen fuhr um 9 Uhr 10 Min. unter den jubelnden Zurufen der dichtgedrängten Menge ab. Carnot dankte, fortwährend grüßend. Plötzlich, in der Mitte der langgestreckten Fagade des Commercialpalastes, sprang ein Individuum auf das Trittbrett des Wagens Carnots. Die Zunächststehenden sahen Carnot erbleichen und in den Wagen zurückfallen, sie stürzten auf das Individuum los, welches von einem Faustschlage des Rhonepräsidenten auf die Straße herabgeschleudert worden war. Carnot hatte einen Stich in die Herzgegend erhalten. Dicht neben dem Großcordons der Ehrenlegion drang das Blut unaufhörlich hervor. Der Attentäter wollte entfliehen. Die Menge, anfänglich zu Stein erstarrt, ergriff ihn und hätte ihn zerrissen, wenn nicht eine große Anzahl Polizeienten ihn ihr entziffen hätte. Eine Bedeckung von mehr als zehn berittenen Gardisten brachte den Attentäter, welcher mit gesenktem Haupte, mit Jacke und Mütze bedeckt, dahin schritt, nach der Polizeiwache, wo er gefesselt und streng bewacht wurde. Alsdann erschienen der Rhonepräsident und andere berufene Persönlichkeiten, um ihn zu verhören. Der Mörder antwortete ohne Erregung aber auch ohne Großsprecheri in schlechtem Französisch, erklärte sich für einen Italiener Namens Cesario Giovanni Santo. Er ist 22 Jahre alt und giebt an, seit

6 Monaten in Cetta zu wohnen und Sonntag früh nach Lyon gekommen zu sein. Bei der Untersuchung fand sich ein Arbeitsbuch vor, am 20. Juni in Paris abgestempelt, welches angeht, daß der Attentäter in Monte Visconti in der Provinz Mailand geboren ist. Der Attentäter schrieb sodann mehrere lateinische Worte auf: „Cesario Giovanni Corso Duca Genova (eine wohlbekannte Familie) Magni Francisco.“ Es war unmöglich, etwas anderes aus ihm herauszubringen. Er sagte, er werde nur vor den Geschworenen sprechen.

Inzwischen fuhr der Wagen mit dem Präsidenten nach der Präfector. Die Menge konnte Carnot aufrecht im Wagen sitzend, bewußt- und regungslos, mit erschrockenen Augen sehen. Aus der Wunde floß neben dem Großcordons fortwährend das Blut. Die Scene erschütterte das Volk zu Thränen. General Borius und der Rhonepräsident, sowie der Bürgermeister hoben den Präsidenten mit großer Mühe aus dem Wagen und brachten ihn in das nächste Zimmer. Die herbeigerufenen Aerzte hielten eine Operation für nöthig. Dr. Müller erweiterte die von dem Mordstahl gemachte Wunde. Carnot erlangte die Besinnung wieder und sagte mit deutlicher Stimme: „Wie Sie mir wehe thun!“ Die hierauf vorgenommene Untersuchung ergab eine schwere Verwundung und einen sehr bedenklichen Zustand, um so mehr, als innere Verblutung zu befürchten war. Die Präfector wurde abgepfert, alle Zugänge zu Carnot wurden streng bewacht. Traufern harpte die Menge, Schreien auf allen Gesichtern; überall hörte man die Frage, ob Carnot mit dem Leben davonkommen werde.

Nach beendigtem Verhör wurde der Mörder in ein unterirdisches Gefängniß gebracht, wobei Gewalt angewendet werden mußte. Der Mörder wird streng bewacht. Die Menge schrie fortwährend: „Tödtet den Mörder!“ Den ganzen Abend hindurch erwarteten dichtgedrängte Massen vor der Präfector Nachrichten über das Befinden des Präsidenten mit größter Theilnahme. Bei der Todesnachricht wuchs die Aufregung ungeheuer. Die Massen warfen sich auf die Restaurants, in welchen italienische Kellner bedienten, stürzten auf das Gefängniß los und verlangten den Tod des Mörders. Das Restaurant Cafati wurde gänzlich verwüstet, dergleichen die Cafés Maderni und Mateffi. Die Polizei schritt überall ein. Strenge Maßregeln wurden getroffen, um das italienische Consulat zu schützen. Als einige Personen französische Fahnen schwenkten, wurde geschrien: „Nieder mit den Fremden. Hinan mit den Fremden!“ Vor dem italienischen Consulate wurde die Menge mehrmals von der Polizei zerstreut. Die Massen zogen sich endlich mit den Rufen zurück: „Es lebe die Armee!“

In Lyon wurden zwei Personen verhaftet, von denen der eine sagte: „Das ist gut gemacht!“ und der andere den Ruf ausgestoßen hatte: „Es lebe die Anarchie!“ Ein Polizeitrupp mußte die Verhafteten vor der Wuth der Menge schützen.

Die Ermordung Carnots ist für die innere Politik Frankreichs ein Ereigniß von unübersehbarer Tragweite. Der Dolchstoß wider das Leben des Oberhauptes der französischen Republik ist zugleich ein Stoß in das Herz des republikanisch-parlamentarischen Regierungssystems, dessen Miswirthschaft es den herrschenden Klassen unmöglich gemacht hat, einen planmäßigen Kampf gegen Anarchismus und Socialdemokratie aufzunehmen. In der Präsidentenwahl, die sich am 27. Juni in Versailles vollziehen wird, concentrirt sich zunächst das Hauptinteresse der europäischen Politik. Die höchste Aufgabe des neuen Präsidenten ist es, das Verbrechen, das an dem ersten und zugleich einem der edelsten und ehrlichsten Bürger der dritten Republik und an dieser begangen worden ist, dadurch zu sühnen, daß er mit unbengsamem Muth den Vernichtungskampf gegen den Umsturz durchführt.

Politisches.

Das Kaiserpaar weilt mit seinem drittältesten Sohne, dem Prinzen Adalbert, seit vorigem Freitag in Kiel, von wo aus die Majestäten am 2. Juli ihre Nordlandreise antreten werden. Am Sonntag hielt der Kaiser nach vorangegangener Feldgottesdienste Parade über die erste Matrosen-Division ab, wobei Prinz Adalbert, der „jüngste Lieutenant z. S.“, als schließender Offizier der ersten Compagnie fungirte. Am Montag nehmen die großen Regatten des kaiserlichen Yachtclubs in der Kieler Bucht ihren Anfang.

Die auf directen Befehl des Kaisers erfolgte Verhaftung eines höheren Berliner Hofbeamten, des Ceremonienmeisters und Rittmeisters a. D. v. Roze, erregt in der Reichshauptstadt allgemeines Aufsehen. Herr v. Roze ist dringend verdächtig, der Urheber von anonymen Briefen zu sein, in welchen seit Jahren gegen viele hervorragende Mitglieder der Berliner Hofgesellschaft überaus schwere Verdächtigungen und Beschuldigungen ausgesprochen wurden. Lange suchte man vergeblich den Verfasser dieser Schmähebriefe, welche in den Berliner Hofkreisen begrifflicher Weise Erregung und prinzipielle Verstimmlung hervorriefen, zu entdecken, bis endlich kürzlich ein Zufall auf die Spur führte. Dieselbe wurde weiter verfolgt, und haben sich im Verlaufe der angestellten Untersuchungen und Erörterungen schwerwiegende Gründe ergeben, welche auf Herrn v. Roze als Verfasser und Verbreiter der anonymen Briefe hinweisen. Die Freunde des Verhafteten sind der Ansicht, daß derselbe die ihm zur Last gelegten Vergehen im Zustande geistiger Gestörtheit begangen haben müsse. Wie es heißt, erregte sich der genannte hohe Hofbeamte des besonderen Vertrauens des Kaisers, so daß der Monarch durch die Entdeckung des Vorganges im höchsten Grade schmerzlich berührt worden ist. Im Uebrigen besitzt die ganze Angelegenheit keinerlei politische Bedeutung.

Mit dem nunmehr veröffentlichten Gesetzentwurf über die Erweiterung der Unfallversicherung wird die Reichsgesetzgebung über die Unfallversicherung voranschreitlich ihren Abschluß finden. Durch den neuen Entwurf sollen hauptsächlich die noch nicht versicherungspflichtigen Betriebe im Handwerk, im Handelsgewerbe, in der Fischerei und in der Küstenschiffahrt mit in den Wirkungskreis der Unfallversicherung durch das Reich einbezogen werden. Doch wird daneben die Ausdehnung dieser socialpolitischen Maßnahme auch noch auf andere Kreise vorgeschlagen, n. A. auf alle Personen, welche von ihren Arbeitgebern außer der Arbeit in den betreffenden Betrieben auch noch zu häuslichen oder sonstigen privaten Dienstleistungen herangezogen werden. Ferner sollen der staatlichen Unfallversicherung künftig auch die Bediensteten in Krankenhäusern, Badeanstalten, Bildhauerwerkstätten, Laboratorien, Rennschänken, Ruder- und sonstigen Sportclubs, Theatern und anderen Anstalten künstlerischen und wissenschaftlichen Charakters, in zoologischen Gärten u. s. w. unterstellt werden. Der Kreis der unfallversicherungspflichtigen Personen wird also durch diesen Entwurf eine ganz beträchtliche Erweiterung erfahren, so daß schon hieraus die Wichtigkeit und allgemeine Bedeutung des angekündigten neuen socialpolitischen Gesetzes erhellt. Die Bestimmungen desselben über Organisation, Ausbringung der Mittel, Verwaltung u. s. w. sind in ihren Grundzügen im Allgemeinen dieselben, wie in den schon bestehenden Unfallversicherungsgesetzen, immerhin enthalten sie in gewissen Punkten nicht unerhebliche Abänderungen der bislang in dieser Beziehung bestehenden Normen und Grundsätze. Ein Theil dieser abgeänderten Bestimmungen wird lediglich für die der Unfallversicherung neu zu unterstellenden Betriebe und Personencategorien gelten. Ein anderer Theil der vorgeschlagenen Abänderungen, wie sie sich namentlich auf die Handhabung der Unfallversicherung beziehen, wird jedoch rückwirkende Kraft für den gesamten bisherigen Bereich der staatlichen Unfallversicherung erlangen, und sind die betreffenden Bestimmungen in einem besonderen Geset-

Rein Geheimmittel, die Bekanntheit jeder Stelle sind in der Gebrauchsanweisung und auf diesen

1894-95